

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LUDESCH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 18.12.2025

6. Verordnung: Hundeabgabeverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE LUDESCH ÜBER DIE EINHEBUNG EINER HUNDEABGABE (HUNDEABGABEVERORDNUNG)

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ludesch vom 17.12.2025 wird gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, verordnet.

1. Abschnitt

§ 1

Abgabepflicht

(1) Wer im Gemeindegebiet von Ludesch einen über 3 Monate alten Hund hält, hat an die Gemeinde Ludesch eine Hundeabgabe zu entrichten. Abgabepflichtig ist der jeweilige Halter des Hundes.

§ 2

Höhe und Fälligkeit der Hundeabgabe

(1) Die Höhe der Hundeabgabe wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--------------------------------------|-------------------------|
| a) für männliche und weibliche Hunde | € 97,-- (Jahresbeitrag) |
| b) für jeden weiteren Hund | € 97,-- (Jahresbeitrag) |

(2) Die Hundeabgabe ist im vollen Jahresbetrag zu entrichten und jeweils am 31. März fällig. Wird ein steuerpflichtiger Hund nach dem 31. März des betreffenden Kalenderjahres angeschafft, so ist der volle jahresbetrag fällig. Wird ein Hund während des Jahres abgeschafft, ist er abhanden gekommen oder verendet, so erlischt die Hundeabgabepflicht mit dem Ablauf des Jahres. Die bereit entrichtete Hundeabgabe wird nicht rückerstattet.

Wer einen Hund in Pflege hält, hat die Hundeabgabe zu entrichten, wenn er nicht nachweist, dass für den Hund bereits in einer anderen Gemeinde eine Hundeabgabe eingehoben wurde. Bei einem Wechsel des Halters oder bei Beschaffung eines neuen Hundes anstelle des verendeten oder getöteten Hundes oder bei einem Zuzug des Halters aus einer anderen Gemeinde, wird eine im laufenden Jahr bereits entrichtete Abgabe angerechnet. Ein allenfalls sich hierbei ergebender Überschuss wird nicht zurückgezahlt.

§ 3

Abgabenbefreiung

(1) Von der Hundeabgabepflicht sind ausgeschlossen:

- Wachhunde
- Blindenhunde und Lawinenhunde, wenn sie als solche ausgebildet und verwendet werden
- Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden sowie Hunde öffentlicher Dienststellen.

- (2) Eine Befreiung von der Hundeabgabe kann jeweils nur auf schriftlichen Antrag des Hundehalters erfolgen.

§ 4

Meldepflicht

Jeder Hundehalter, der im Gebiet der Gemeinde Ludesch einen Hund hält, oder für länger als einen Monat in Pflege nimmt, hat dies längstens innerhalb eines Monats beim Gemeindeamt Ludesch zu melden. Neugeborene Hunde sind bis spätestens nach Ablauf des dritten Lebensmonates zu melden.

§ 5

Hundemarken

Für jeden Hund, dessen Haltung Hundeabgabepflicht besteht, wird von der Gemeinde Ludesch eine Erkennungsmarke mit Nummer versehen an den Hundehalter ausgehändigt. Diese Erkennungsmarke muss vom angemeldeten Hund getragen werden. Hunde, die ohne Erkennungsmarke angetroffen werden, kann die Gemeinde durch ihre Beauftragten einfangen und auf Kosten des Hundesbesitzers in Verwahrung nehmen.

§ 6

Auskunftspflicht

Jeder Grundstückseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, dem Bürgermeister oder dem von ihm beauftragten Organ auf Befragen über die auf seinem Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltsvorstand und Betriebsinhaber und jeder Hundehalter die Pflicht zu wahrheitsgemäßer Auskunft über die Hundehaltung im Haushalt oder Betrieb.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundeabgabeverordnung, VBl.Nr. 12/2024 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

A l e x a n d r a S c h a l e g g